Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3105-01	Termin 27.11.2013	Jugendhilfeausschuss
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
27.11.2013	Jugendhilfeausschuss	B		

Beratungsgegenstand

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Caritasverband Oberhausen e. V.
und der Stadt Oberhausen, Kinderpädagogischer Dienst, Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf der Grundlage des bisherigen Vertrages mit dem Caritasverband Oberhausen e. V. den Abschluss des Anschlussvertrages über die Beteiligung an der Aufgabenerledigung im Bereich der Kindertagespflege für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016.

Beim Produkt 060101 Kinderbetreuung ist beim Auftrag 310006010104 Kindertagespflege, Sachkonto 523800 Erstattung an übrige Bereiche für den Haushalt 2014 ff. entsprechendes Budget eingeplant (Aufwand 2014 ca. 51.959,61 €).

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernent o. V. i. A.	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Gohlke Datum 14.11.2013	Herr Tsalastras Datum 15.11.2013	Datum	Datum

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3105-01	Termin 27.11.2013	Jugendhilfeausschuss

Bezug

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Caritasverband Oberhausen e.V. vom 30.01.2012, Drucksachennummer B/15/1750-01 – JHA-Sitzung am 07.12.2011

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [x] siehe Beschlussvorschlag

b) Sonstige

Begründung

Nach § 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe) in Verbindung mit § 2 (Aufgaben der Jugendhilfe) und § 23 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson.

Diese Aufgaben werden bei der Stadt Oberhausen durch die Tagespflegebörse in Kooperation mit dem Caritasverband Oberhausen e.V. wahrgenommen.

Der Caritasverband Oberhausen e.V. wird an diesen Aufgaben seit 2001 nach den §§ 22, 23, 24 und nach § 43 SGB VIII zur Erledigung beteiligt.

Basis für diese Kooperation ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Oberhausen und dem Caritasverband Oberhausen e.V. über die Beteiligung von Aufgaben nach § 37 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) –Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, nachfolgend Tagespflegebörse, genannt.

Durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertag verpflichten sich der Caritasverband Oberhausen e.V. 0,78 Fachkräfte für die Aufgabenabwicklung der Beratung und Unterstützung von Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten in Fragen der Kindertagespflege bereitzustellen. Die Stadt Oberhausen verpflichtet sich, die tatsächlichen anfallenden Personalkosten einer Musterkraft dem Caritasverband Oberhausen e.V. zu erstatten. Zuzüglich werden anteilige Gehaltskosten einer 0,5 Verwaltungskraft als Festbetrag und eine Sachkostenpauschale von 5,5% der Personalkosten als zur Aufgabenerledigung anerkannt.

Die Pauschale wird jährlich unter der Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Kosten mit dem Caritasverband e.V. abgerechnet.

Da der zurzeit laufende Vertrag zum 31.12.2013 endet, ist es notwendig diese Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsparteien über das genannte Datum hinaus vertraglich zu regeln. Der neue Vertrag wird mit einer Laufzeit vom 01.01.2014 bis zu 31.12.2016 abgeschlossen.

Erstattet werden die Gehaltskosten einer 0,78 Fachkraft (30 Wochenstunden) vom Gehalt eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin, 35 Jahre, verheiratet, zwei Kinder, TV für Angestellte

im Sozial- und Erziehungsdienst, in den TVöD übergeleitet, mit einem Gehaltsbeitrag von 60.298,48 EUR. Dies ergibt bei einer 0,78 Fachkraft einen Betrag von ca. 47.032,81 EUR; zuzüglich Festbetrag von 2.340,00 EUR und Sachkostenpauschale von 2.586,80 EUR ein Gesamtbetrag von 51.959,61 EUR für das Jahr 2014

Änderungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst wirken sich zum gleichen Zeitpunkt auch auf die hier gezahlten Personalkosten aus.

Somit entsteht für den Laufzeitraum des neuen Vertrages eine finanzielle Verpflichtung für die Stadt Oberhausen von insgesamt ca.160.500,00 EUR.

Anlage

Öffentlich rechtlicher Vertrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Oberhausen
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Bereich 3-1, Kinderpädagogischer Dienst –

und

dem Caritasverband Oberhausen e. V.
im nachfolgenden CV genannt

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Jugendamt und dem CV vom 07.03.2008 und den Veränderungen / Laufzeitverlängerungen vom 16.11.2011 und 30.01.2012 zur Beteiligung an den Aufgaben nach §§ 22, 23, 24 SGB VIII und nach § 43 SGB VIII – Tagespflegebörse – sowie der Vertragsverlängerung vom 16.09.2011 durch den Kinderpädagogischen Dienst wird in seiner Laufzeit verlängert. Die finanziellen Vorgaben dieser Verträge werden angeglichen.

§ 1 Verlängerung des Vertrages

Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 07.03.2008 sowie die Vertragsverlängerung vom 16.09.2011 und 30.01.2012 werden in ihrer Laufzeit ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2016 verlängert.

§ 2 Entgelte

1. Form des Entgeltes

 Das Entgelt für die Aufgabenerledigung wird in Form von Übernahme der tatsächlichen Gehaltskosten der eingesetzten Fachkraft zuzüglich einer Pauschale für Verwaltungskosten und Sachkosten gezahlt.

2. Höhe der Entgelte

 Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Gehaltskosten einer 0,78 Fachkraft (30 Wochenstunden) vom Gehalt eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin, 35 Jahre, verheiratet, zwei Kinder, EG 9 TVÖD für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Bei Mitarbeitern, die nachweislich schon vor Einführung des TVöD (01.10.2005) ununterbrochen beim CV beschäftigt waren, gelten die Gehaltskosten des ehemaligen IV b BAT, der dann in den TVöD übergeleitet wurde, mit einem Gehaltsbetrag von z. Zt. 60.298,48 EUR. Dies ergibt bei einer 0,78 Fachkraft (30 Wochenstunden) einen Betrag von ca. 47.032,81 EUR.

Außerdem werden anteilige Gehaltskosten einer 0,5 Verwaltungskraft in Höhe von jährlich 3.000,-- EUR bezogen auf 30 Wochenstunden, somit 2.340,-- EUR jährlich als Festbetrag und eine Sachkostenpauschale von 5,5 % der Personalkosten, somit 2.586,80 EUR, als zur Aufgabenerledigung erforderlich anerkannt.

Der Kinderpädagogische Dienst der Stadt Oberhausen zahlt eine jährliche Gesamtabschlagssumme von zurzeit 51.959,61 EUR in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. an den CV.
Änderungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst wirken sich zum gleichen Zeitpunkt auch auf die hier gezahlten Gehaltskosten aus.

Die Pauschale ist jährlich unter Vorlage von Nachweisen über die tatsächlich angefallenen Personalkosten bis zum 31. Januar des Folgejahres abzurechnen. Sofern sich aus der Abrechnung eine Überzahlung durch den Kinderpädagogischen Dienst ergibt, wird der CV den überzahlten Betrag unverzüglich zurückerstatten. Sofern sich aus der Abrechnung eine Differenz zu Lasten des CV ergibt, wird der Kinderpädagogische Dienst unverzüglich eine Nachzahlung veranlassen.

§ 3 Verlängerung des Vertrages

Der Vertrag vom 07.03.2008 wird in seiner Laufzeit um drei Jahre, mithin bis zum 31.12.2016 verlängert.

§ 4 Wirksamwerden der Änderungen

Die in § 2 aufgeführten Änderungen werden zum 01.01.2014 wirksam.

§ 5 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

Gerichtsstand ist Oberhausen.

Oberhausen,

Caritasverband für die Stadt Oberhausen e. V.

Werner Groß-Mühlenbruch

Stadt Oberhausen
Bereich 3-1
Kinderpädagogischer Dienst

Klaus Gohlke

Stadt Oberhausen
Dezernat 3
Familie, Bildung und Soziales

Apostolos Tsalastras